

## **Grundsätze über die Förderung von Modellvorhaben in den Fördergebieten des Programms Soziale Stadt in Schleswig-Holstein**

**in der Fassung vom 21.11.2007**

Im Programm Soziale Stadt werden ab dem Programmjahr 2006 zusätzlich zu den Fördermitteln für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Sozialen Stadt nach § 171 e BauGB Mittel für die Vorbereitung und Durchführung von Modellvorhaben gewährt. Damit besteht die Möglichkeit in den Programmgebieten der Sozialen Stadt mit Bundes- und Landesmitteln der Städtebauförderung die städtebauliche Aufwertung der Fördergebiete durch nicht oder nicht ausschließlich investive Einzelmaßnahmen zu flankieren. Durch diese Ergänzung des bisherigen Förderpektrums kann den Problemlagen in den Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf noch gezielter begegnet werden.

Grundsätzlich bilden die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. Januar 2005 (StBauFR 2005) die Grundlage für die Förderung von Modellvorhaben im Programm Soziale Stadt. Der spezielle Förderzweck der Modellvorhaben erfordert jedoch in einzelnen Punkten spezielle Regelungen in Ergänzung zu diesen Richtlinien.

### **1. Zuwendungszweck**

Mit der Umsetzung von Modellvorhaben in den Fördergebieten des Programms Soziale Stadt sollen die Gemeinden bei ihren Bemühungen um eine ganzheitliche Stabilisierung und Aufwertung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf unterstützt werden. Die Förderung zielt dabei insbesondere auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Quartieren, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die Bewohnerinnen und Bewohner ab.

### **2. Zuwendungsempfängerin**

Zuwendungsempfängerin ist entsprechend A 4 StBauFR 2005 die Gemeinde.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Fördermittel aus dem Programmteil Modellvorhaben können nur für städtebauliche Gesamtmaßnahmen bereitgestellt werden, die bereits in das Programm Soziale Stadt aufgenommen wurden und bei denen die Umsetzung weiterer geförderter Ordnungs- und Baumaßnahmen beabsichtigt ist. Hierbei ist unerheblich, ob für die städtebauliche Gesamtmaßnahme Mittel aus dem Regelprogramm des jeweiligen Programmjahrs bereitgestellt werden.

### **4. Zuwendungszeitraum Modellvorhaben**

Der Zeitraum der Projektdurchführung, der mit Mitteln des Programms Soziale Stadt, Programmteil Modellvorhaben gefördert wird (kurz: Zuwendungszeitraum Modellvorhaben), kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Der Beginn und das Ende des Zuwendungszeitraums werden in der jeweiligen Einzelzustimmung durch das Innenministerium festgelegt.

Ausgaben, die außerhalb des Zuwendungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Kann das Vorhaben nicht bis zum Ende des Zuwendungszeitraums abgeschlossen werden, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Zuwendungszeitraum verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung des Zuwendungszeitraumes ist dem Innenministerium – IV 69 zur Zustimmung vorzulegen.

#### **5. Zuwendungsgegenstand**

Zuwendungsfähig sind Modellvorhaben, welche die Umsetzung des gebietesbezogenen integrierten Entwicklungskonzepts der jeweiligen Gesamtmaßnahme unterstützen und die ohne die Zuwendung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden könnten.

Als eigenständige Projekte können auch die Erarbeitung von Konzepten, die die Grundlage für die Förderung einzelner Modellvorhaben schaffen sollen, gefördert werden.

Bei bereits bestehenden Projekten können nur ergänzende Projektbestandteile gefördert werden, die deren Weiterentwicklung und Verstetigung dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **6. Stadtteiffonds**

Die Förderung von Stadtteiffonds (Verfügungsfonds) ist bis zu einer Höhe von 15.000 € (3/3) pro Kalenderjahr, in Fördergebieten mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu einer Höhe von 30.000 T€ (3/3) pro Kalenderjahr unter den Voraussetzungen möglich, dass

- die Gemeinde eigene verbindliche Grundsätze für die Umsetzung des Fonds entwickelt und diese dem Innenministerium zur Zustimmung vorlegt,
- die Fondsmittel nicht für Projekte städtischer Einrichtungen verwendet werden,
- ein für die Umsetzung des Fonds gebildeter Beirat, in dem die wesentlichen Akteursgruppen des Fördergebiets, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner vertreten sind, über die Mittelverwendung entscheidet und
- die Kosten pro Einzelprojekt 2.500 € nicht übersteigen.

#### **7. Übertragung der Durchführung von Modellvorhaben auf Dritte**

Da mit der Förderung von Modellvorhaben u. a. auch das Ziel verbunden ist, tragfähige und möglichst nachhaltige quartiersbezogene Partnerschaften zwischen den Gemeinden, Institutionen und anderen Akteuren zu stärken bzw. auszubilden, kommen neben den Gemeinden auch andere Träger für die Durchführung von Modellvorhaben in Betracht. Die Gemeinde kann daher eigenverantwortlich die Durchführung von Modellvorhaben auf Dritte (kurz: Projektträger/innen) übertragen und die Fördermittel an diese weitergeben.

#### **8. Höhe der Förderung und Bereitstellung der Eigenmittel**

Die Förderung (Bundes- und Landesmittel) beträgt bis zu 2/3 der Kosten des jeweiligen Modellvorhabens. Der verbleibende Anteil (mindestens 1/3) ist von der Gemeinde als Eigenmittel bereitzustellen.

Die von Trägern oder Partnern der Modellvorhaben eingebrachten Beiträge (Finanzmittel, Sachmittel, Arbeitskraft) können als Eigenmittel der Gemeinde im Sinne von A.5.2.5 StBauFR 2005 anerkannt werden.

Der Wert der ggf. unbar eingebrachten Mittel (z.B. Arbeitskraft) ist bei der Antragstellung plausibel darzustellen und im Rahmen der Abrechnung des jeweiligen Modellvorhabens nachzuweisen.

Der zeitgleiche Einsatz der Eigenmittel mit den Bundes- und Landesmitteln ist nur bei Modellvorhaben erforderlich, für deren Finanzierung die Gemeinde Haushaltsmittel einsetzt.

Bei Modellvorhaben, bei denen die von Trägern oder Partnern eingebrachten Beiträge als Eigenmittel der Gemeinde anerkannt werden, müssen die erforderlichen Eigenmittel vollständig im Zuwendungszeitraum des jeweiligen Modellvorhabens erbracht werden.

#### **9. Zuwendungsart, Bemessungsgrundlage**

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung im Rahmen der Gesamtmaßnahmenförderung (Projektförderung) als Vorauszahlung bzw. Zuschuss gewährt.

Das einzelne Modellvorhaben wird als Bestandteil der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Sinne der StBauFR 2005 als Einzelmaßnahme gefördert. Bei der Förderung von Stadteifonds gilt der Fonds als Einzelmaßnahme.

#### **10. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle mit dem jeweiligen Modellvorhaben im direkten Zusammenhang stehenden investiven und nicht investiven Ausgaben, die Gegenstand der Förderzusage waren und deren Förderung das Innenministerium zugestimmt hat. Hierzu zählen auch Kosten für Ausstattung und Personalkosten.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die tatsächlich innerhalb des Zuwendungszeitraums des jeweiligen Modellvorhabens entstehen.

#### **11. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Ausgenommen von der Förderung sind die Personal- und Sachkosten der Gemeinde.

## **12. Berücksichtigung von Einnahmen**

Die mit der Durchführung von Modellvorhaben verbundenen Einnahmen sind zur Finanzierung der Ausgaben des jeweiligen Modellvorhabens einzusetzen. Näheres wird vorhabenbezogen in den Einzelzustimmungen des Innenministeriums geregelt.

## **13. Zweckbindungsfristen**

Nach Ende des Zuwendungszeitraums des jeweiligen Modellvorhabens besteht eine über diesen Zeitraum hinausgehende Zweckbindung nur für ggf. im Rahmen des Modellvorhabens vorgenommene bauliche Investitionen (10 Jahre nach Baufertigstellung) und für angeschaffte Gegenstände (5 Jahre nach Anschaffungszeitpunkt).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der geringen Höhe der Mittel pro Einzelprojekt unterliegen die im Rahmen der Förderung von Stadteifonds angeschafften Gegenstände keiner Zweckbindungsfrist.

## **14. Sonderkonto Modellvorhaben**

Die für die Durchführung von Modellvorhaben gewährten Fördermittel und ggf. andere hiermit verbundene Einnahmen sind getrennt von den sonstigen Ausgaben und Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und getrennt von den übrigen Haushaltsmitteln der Gemeinde über ein gesondertes Konto (Sonderkonto Modellvorhaben) zu verwalten.

Die Bewirtschaftung der von Trägern- oder Partnern eingebrachten Beiträge, die als Eigenmittel der Gemeinde anerkannt werden, sollte über das Sonderkonto Modellvorhaben erfolgen.

## **15. Vor- und Zwischenfinanzierung**

Eine wechselseitige Vor- und Zwischenfinanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben des städtebaulichen Sondervermögens und des Sonderkontos Modellvorhaben der jeweiligen städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist nur mit vorheriger Zustimmung des Innenministeriums – IV 69 zulässig.

A 10.2 StBAuFR 2005 (Mehrere städtebauliche Sondervermögen) ist für die Mittel des Programmteils Modellvorhaben nicht anzuwenden.

## **16. Antragsverfahren**

Die Verteilung der Mittel erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein wettbewerbsorientiert. Im Rahmen des Qualitätswettbewerbs werden die einzelnen Modellvorhaben durch das Innenministerium bewertet. Vorrangig werden Modellvorhaben berücksichtigt, bei denen tragfähige Partnerschaften mit Institutionen und Akteuren gebildet werden, die weitere Mittel oder Arbeitskraft einbringen.

Die Antragstellung der Gemeinde erfolgt nach Ausschreibung durch das Innenministerium.

Der Förderantrag (Anlage 1) mit den einzelnen Projektbögen (Anlage 2) ist dem Innenministerium – IV 69 von der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung spätestens zu der bei der jeweiligen Ausschreibung genannten Frist vorzulegen.

Je Gesamtmaßnahme und Ausschreibung ist ein Antrag zu stellen, der alle Modellvorhaben umfasst, für die eine Förderung beantragt wird. Die einzelnen Modellvorhaben sind jedoch hinsichtlich der Inhalte, der Kosten und der beabsichtigten Finanzierung jeweils getrennt zu beschreiben.

#### **17. Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Modellvorhaben erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Pro Gesamtmaßnahme und Ausschreibung ergeht ein Vorauszahlungs- bzw. Zuwendungsbescheid.

Die Förderung der einzelnen Modellvorhaben einschließlich der verbindlichen Festlegung der Kosten- und Finanzierungspläne und des Zuwendungszeitraums sowie sonstiger Förderauflagen wird durch das Innenministerium festgelegt (Einzelzustimmung Modellvorhaben).

Die IB erhebt von den Zuwendungsempfängerinnen durch schriftlichen Bescheid Verwaltungsgebühren für ihre Tätigkeit nach der *„Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Förderung von Maßnahmen der Städtebauförderungsprogramme „Sanierung und Entwicklung“, „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau West“ in den Programmjahren 2006 – 2008“* vom 26. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **18. Mittelauszahlung**

Die Mittelauszahlung erfolgt entsprechend D 3 StBauFR 2005. Für die Anforderung der Zuwendung für den Programmteil Modellvorhaben ist jedoch ein gesonderter Vordruck (Anlage 3) zu verwenden.

Das Vorrangigkeitsprinzip nach Abschnitt C der StBauFR 2005 gilt nicht für den Einsatz von Zuwendungen des Programmteils von Modellvorhaben im Programm Soziale Stadt.

Die Bildung von Kassenreserven (D 3 (2) StBauFR 2005) ist nicht zulässig.

#### **19. Verwendungsnachweis**

Die einzelnen Modellvorhaben sind jeweils mit einem gesonderten Verwendungsnachweis als Einzelmaßnahme entsprechend Anlage 4 abzurechnen. Der Verwendungsnachweis ist der Investitionsbank Schleswig-Holstein spätestens 6 Monate nach dem Ende des Zuwendungszeitraums des jeweiligen Modellvorhabens zur Prüfung vorzulegen.

Davon abweichend sind für die Förderung der Stadtteilstiftung jährlich die von der Gemeinde auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüften Ausgaben in die

Zwischenabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme einzustellen. Eine Prüfung durch die Investitionsbank entfällt insoweit. Die Gemeinde hat die Abrechnungsunterlagen jedoch auf Verlangen des Innenministeriums und der Investitionsbank vorzulegen.

**20. Sachstandsbericht**

Bei mehrjährigen Modellvorhaben ist dem Innenministerium – IV 69 jährlich mit Stand 31. Dezember des Vorjahres bis spätestens zum 31. März ein Sachstandsbericht entsprechend Anlage 5 vorzulegen. Hierbei sind zusammengefasst alle zur jeweiligen Gesamtmaßnahme gehörenden Modellvorhaben einzeln darzustellen.

**21. Berücksichtigung im Rahmen der Zwischenabrechnung**

In die Zwischenabrechnung für die städtebauliche Gesamtmaßnahme nach E.3.2 StBauFR 2005 sind

- die Summe der von der Investitionsbank durch Einzelprüfbescheide im zurückliegenden Jahr als zuwendungsfähig anerkannten Kosten für Modellvorhaben und
- ggf. die von der Gemeinde auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüften Ausgaben des Stadteifonds einzustellen.

**22. Projektberichte**

Spätestens 6 Monate nach Ende des Zuwendungszeitraums des jeweiligen Modellvorhabens ist dem Innenministerium – IV 69 ein Projektbericht vorzulegen.

**23. Abschlussbericht**

Im Rahmen des Abschlussberichtes für die städtebauliche Gesamtmaßnahme nach E.3.3 (6) StBauFR 2005 ist in einem gesonderten Unterpunkt über die Umsetzung und Wirkung der zur Gesamtmaßnahme gehörenden Modellvorhaben insgesamt zu berichten und die einzelnen Modellvorhaben kurz zu beschreiben (Titel, Zielgruppe, Wirkung, Verstetigung).

Anlagen:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Fördergrundsätze.

Anlage 1	Förderungsantrag
Anlage 2	Projektbogen
Ablage 3	Mittelanforderung
Anlage 4	Verwendungsnachweis
Anlage 5 (5.1-5.5)	Sachstandsbericht